

Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung¹⁾

vom 11. Januar 1982 (Stand 1. Mai 2015)

§ 1 * Patentgebühren und Fischereiabgaben

¹ Die Gebühren für die Erteilung der Fischerkarten für die Fischerei im Untersee und Seerhein sowie die Fischereiabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Fischerkarte	Gebühr Fr.	Fischereiabgabe Fr.
Berufsfischerkarte A	250.–	250.–
Berufsfischerkarte B	75.–	75.–
Fischer-Gehilfenkarte	20.–	–.–
Sportfischer-Jahreskarte	70.–	50.–
Sportfischer-Monatskarte	30.–	20.–

§ 1a * Sportfischerei

¹ Das Hältern von gefangenen Felchen, Forellen, Äschen, Barschen und Zandern ist untersagt.²⁾ *

² Es dürfen nicht mehr als 10 Felchen und 50 Barsche pro Patentinhaber im Boot mitgeführt werden³⁾.

³ Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See ist verboten.

§ 1b * Köderfische⁴⁾

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist nur in einem Abstand bis 50 Meter um die Reiser herum und in verkrauteten Bereichen des Untersees und Seerheins gestattet für:

1. den Fang von Hechten während des ganzen Jahres;
2. den Fang von Barschen während der Monate Juli bis Oktober.

² Lebende Köderfische sind an der Oberlippe zu befestigen und dürfen nicht ausgeworfen werden. Sie sind so zu hältern und zu verwenden, dass Schäden und Leiden möglichst weitgehend vermieden werden.

1) SR [0.923.411](#)

2) Vom Bund genehmigt am 18. August 1998.

3) Vom Bund genehmigt am 21. August 1995.

4) Vom Bund genehmigt am 23. Dezember 2002.

§ 1c * Freiangelei¹⁾

¹ Bei der Ausübung der Freiangelei ist die Verwendung von künstlichen Ködern, lebenden Köderfischen und Angelhaken mit Widerhaken untersagt. Zum Verzehr gefangene Fische müssen unverzüglich getötet werden.

§ 1d * Widerhaken^{2) 3)}

¹ Angler, welche über einen Sachkundenachweis gemäss Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei⁴⁾ verfügen, dürfen Angelhaken mit Widerhaken verwenden. *

§ 2 Fangstatistik

¹ Die Berufsfischer führen täglich über ihre Fischfänge, aufgeteilt nach Fischarten, Buch. Die Monatsergebnisse sind auf dem dafür vorgesehenen Formular jeweils bis zum fünften Tag des folgenden Monats dem zuständigen Fischereiaufseher abzuliefern.

² Die Sportfischer führen eine Fangstatistik nach den Weisungen der Jagd- und Fischereiverwaltung.

³ Wird die Fangstatistik nicht oder nicht weisungsgemäss geführt, kann die Jagd- und Fischereiverwaltung die Fischerkarte für eine bestimmte Zeit verweigern oder entziehen. *

§ 2a * Seeverbot

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Fischereivorschriften des Bundes oder des Kantons kann das Departement für Justiz und Sicherheit die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren verbieten.

§ 3 * Zuständigkeit zur Strafverfolgung

¹ Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen wird als die nach § 35 Absatz 1 der Unterseefischereiordnung⁵⁾ für Gesuche um Übernahme der Strafverfolgung zuständige Behörde bezeichnet.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung vom 9. Januar 1979 aufgehoben.

1) Vom Bund genehmigt am 18. Februar 2009.

2) Vom Bund genehmigt am 18. Februar 2009.

3) Vom Bund genehmigt am 14. April 2015.

4) SR [923.01](#)

5) SR [0.923.411](#)

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	11.01.1982	23.01.1982	Erstfassung	3/1982
§ 1	04.07.1995	01.10.1995	geändert	36/1995
§ 1a	04.07.1995	01.10.1995	eingefügt	36/1995
§ 1a Abs. 1	30.06.1998	29.08.1998	eingefügt	34/1998
§ 1b	19.11.2002	11.01.2003	geändert	1/2003
§ 1c	16.12.2008	28.02.2009	geändert	9/2009
§ 1d	16.12.2008	28.02.2009	eingefügt	9/2009
§ 1d Abs. 1	10.02.2015	01.05.2015	geändert	18/2015
§ 2 Abs. 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010
§ 2a	30.06.1998	29.08.1998	eingefügt	34/1998
§ 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	38/2010